



Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd

Reglement der Kirchlichen Gantrisch-Kommission (KGK) vom 2. Juni 2015

Ziff. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt insbesondere die Stellung, die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung sowie die Organisation der Kirchlichen Gantrisch-Kommission (KGK).

Ziff. 2 Stellung

¹ Die KGK stellt eine ständige Kommission gemäss Art. 15 des Organisationsreglements des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Süd vom 30. März 2013 dar.

² Sie ist eine regionale Kommission im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011, deren Tätigkeitsgebiet sich auf die Kirchgemeinden gemäss Ziff. 5 Abs. 1 erstreckt.

Ziff. 3 Auftrag

¹ Die KGK beteiligt sich am Auftrag des Bezirks, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den Kirchgemeinden des Kirchlichen Bezirks, besonders in der Region Gantrisch zu koordinieren und zu fördern (Art. 2 Abs. 1 Organisationsreglement).

² Sie erfüllt ihren Auftrag auf der Grundlage der Bestimmungen der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn).

Ziff. 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die KGK dient als Plattform und Drehscheibe für gemeinsame kirchliche Anliegen, z.B. bei der Durchführung gemeinsamer Anlässe (wie besondere Gottesdienste, K UW-Weiterbildungsangebote, Glaubenskurse), der Entwicklung gemeinsamer Projekte (Alters- bzw. Jugendarbeit, K UW-Kurse), bei Anliegen im Bereich Landwirtschaft und Kirche.

² Sie berät und unterstützt die Kirchgemeinden in gemeindeübergreifenden Fragen und Anliegen mit Informationen, Sachwissen, Kontakten und Begegnungen sowie bei lokalen bzw. regionalen Anlässen.

³ Sie fördert das Verständnis für die Anliegen des gemeinsamen Auftrags.

⁴ Sie pflegt Vernetzung und Zusammenarbeit mit andern regionalen Kommissionen.

Ziff. 5 Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Die KGK umfasst die zwölf reformierten Kirchgemeinden Belp-Belpberg-Toffen, Gerzensee, Guggisberg, Kehrsatz, Kirchdorf, Oberbalm, Riggisberg, Rüeggisberg, Rüscheegg, Schwarzenburg, Thurnen und Zimmerwald.

² Kirchgemeinden ausserhalb des Bezirks Bern-Mittelland Süd und Pfarreien können im Gaststatus ebenfalls in dieser Kommission mitarbeiten, sofern sie dem Gebiet des Regionalen Naturparks Gantrisch (NPG) angehören.

³ Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinden gemäss Ziff. 5 Abs. 1 ist in Anhang 1 aufgelistet. In der KGK sind zudem die Pfarrschaft und die Organisation „Regionaler Naturpark Gantrisch“ (NPG) mit je einem wählbaren Mitglied (Art. 15 Abs. 2 Organisationsreglement) vertreten.

⁴ Die Bezirkssynode wählt die Kommissionsmitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Kirchgemeinde, der Pfarrschaft oder der Organisation NPG. Als Präsidentin oder Präsident der KGK wählt sie eines der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich die KGK selbst. Sie entscheidet namentlich selbständig darüber, welche Kirchgemeinden und Pfarreien im Gaststatus (Ziff. 5 Abs. 2) in der Kommission mitarbeiten können (Anhang 2).

⁶ Die KGK erstattet der Bezirkssynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten. Die Arbeitsweise der KGK richtet sich im übrigen sinngemäss nach den betreffenden Bestimmungen des Organisationsreglements zum Bezirksvorstand.

Ziff. 6 Finanzen

¹ Die Mitglieder der KGK erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung, deren Höhe sich nach den Spesenregelungen und dem Budget des Bezirks richtet.

² Für besondere Projekte oder Anlässe kann die KGK dem Bezirksvorstand einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Der Bezirksvorstand berücksichtigt die Eingaben im Rahmen seiner Budgetplanung.

³ Die KGK kann zudem über den Bezirksvorstand bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein Gesuch um Ausrichtung eines Finanzbeitrags stellen.

⁴ Die Kirchgemeinden gemäss Ziff. 5 Abs. 1 beteiligen sich finanziell und personell an den Aufgaben der KGK, insbesondere bei lokalen Anlässen.

⁵ Die KGK stellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Bezirks eine transparente Rechnungsführung sicher.

Ziff. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kirchliche Gantrisch-Kommission (KGK)



Johannes Josi
Der Präsident



Heiner Voegeli
Protokollführer

Genehmigt an der Bezirkssynode vom 2. Juni 2015.

Kirchlicher Bezirk Bern-Mittelland Süd



Bruno Sigrist
Der Präsident



Ursula Hirter-Wälti
Vize-Präsidentin

Anhang 1:

Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder der KGK:

8 Delegierte von reformierten Kirchgemeinden des Bezirks Bern-Mittelland Süd, die auf Vorschlag der Kirchgemeinden durch die Bezirkssynode gewählt werden:

Je 1 Delegierte/r für die nachfolgenden Kirchgemeindegruppen, in der Regel im Turnus zu besetzen:

- a) Oberbalm und Zimmerwald
- b) Guggisberg und Rüscheegg
- c) Rüeggisberg und Riggisberg
- d) Gerzensee und Kirchdorf

Je 1 Delegierte/r der folgenden Kirchgemeinden:

- a) Kehrsatz
- b) Belp-Belpberg-Toffen
- c) Thurnen
- d) Schwarzenburg

2 Delegierte der Pfarrschaft und der Organisation NPG, die auf deren jeweiligen Vorschlag durch die Bezirkssynode Bern-Mittelland Süd gewählt werden:

- 1 Delegierte/r des NPG
- 1 Delegierte/r der Pfarrschaft

Anhang 2:

Kirchgemeinden und Pfarreien im Gaststatus:

3 Delegierte aus Kirchgemeinden ausserhalb des Bezirks und Pfarreien (Ziff. 5 Abs. 2), die direkt durch diese delegiert werden:

- 1 Delegierte/r der angrenzenden reformierten Kirchgemeinden Wattenwil-Blumenstein-Gurzelen/Seftigen-Amsoldingen (in der Regel im Turnus zu besetzen)
- 1 Delegierte/r der römisch-katholischen Pfarreien Köniz-Wabern-Belp
- 1 Delegierte/r der römisch-katholischen Pfarrei Plaffeien/FR